OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753052/4/ER

Datum:
Linz, 5. Dezember 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der R G, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G S, Adresse, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 24. August 2023, GZ: IKD-2023-51718/15-Ib, betreffend Abweisung eines Antrags auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, dass der Bescheid der Oö. Landesregierung vom 24. August 2023, GZ: IKD-2023-51718/15-Ib, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Oö. Landesregierung zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 24. August 2023, GZ: IKD-2023-51718/15-Ib, wies die Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 6. Mai 2022 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Bf sei armenische Staatsangehörige und am x geboren. Sie sei seit 24. Juli 2002 rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig und habe einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“ inne. Ihre Niederlassung beginne mit der Ersterteilung dieses Aufenthaltstitels am 29. August 2012. Die Bf sei ledig und lebe mit ihrer erwachsenen Tochter in einem gemeinsamen Haushalt. Seit 15. Jänner 2013 gehe die Bf einer Beschäftigung nach, sie habe keine Kosten für den Mietaufwand zu tragen, jedoch zahle sie Kreditraten iHv 133,89 Euro monatlich. Eine Hypothek werde durch ihre Tochter beglichen, die Bf scheine aber als Mitkreditnehmerin auf. Die Bf habe sich am 21. Juli 2023 einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen, die ergeben habe, dass es sich bei den körperlichen und psychischen Erkrankungen überwiegend um einen Dauerzustand handle, der durch eine Therapie am Fortschreiten gehindert, aber nicht geheilt werden könne.

Die Bf erfülle die Verleihungsvoraussetzung nach § 12 Abs 1 Z 1 lit. b StbG, da sie seit mindestens 15 Jahren in Österreich rechtmäßig aufhältig sei. Aufgrund ihres dauerhaft schlechten Gesundheitszustands sei nach § 10 Abs 1b StbG der gesicherte Lebensunterhalt der Bf nicht zu werten, da sie diesen nicht zu vertreten habe. Die Bf gehe dennoch einer Beschäftigung nach und sei vollversichert. Aus diesen Gründen sei die Bf auch nach § 10a Abs 2 Z 3 StbG vom Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse sowie Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung ausgenommen. Die Bf habe 127 Versicherungsmonate erwirtschaftet. Das gesetzliche Pensionsalter habe die Bf bereits im Jahr 2020 erreicht. Für die Mindestversicherungsdauer benötige die Bf 180 Versicherungsmonate. Die Bf habe die Mindestversicherungszeit nicht erreicht, daher habe sie keine Pensionsanwartschaft erzielt und damit nicht für ihren Erhalt im Alter vorgesorgt. Leistungen der Sozialhilfe stünden ua ausschließlich österreichischen Staatsangehörigen, sonst nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zur Verfügung. Da die Bf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“ innehabe, erfülle sie die persönlichen Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe nicht, was sich aber durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft ändern würde, wodurch sie den Gebietskörperschaften zur Last fallen könnte.

Mehrfach sei ärztlich bestätigt worden, dass die Bf aufgrund mehrerer Erkrankungen nicht in der Lage sei, das B1-Deutschzertifikat sowie die Staatsbürgerschaftsprüfung gemäß § 10a Abs 1 StbG zu absolvieren, da sie sich in einem dauerhaft schlechten Gesundheitszustand befinde. Aufgrund ihrer Krankengeschichte und der Nichterfüllung der Pensionsversicherungszeiten sowie

der nicht dauerhaften Niederlassung könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Bf bei Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen würde. Es sei der Antrag daher abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde und beantragte dessen Abänderung dahingehend, dass der Bf die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird.
Die Bf stehe in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis und verdiene monatlich 1.275 Euro. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bf vor Dezember 2027 – sohin vor Erreichen der Mindestversicherungsdauer – dieses Dienstverhältnis beenden würde. Die Bf lebe überdies im gemeinsamen Haushalt mit ihrer Tochter, weshalb ihr keine Kosten entstünden. Die Tochter würde die Bf darüber hinaus erforderlichenfalls finanziell unterstützen. Der Bf sei es ferner über einen Zeitraum von zehn Jahren jegliche Erwerbstätigkeit untersagt gewesen. Hätte sie während dieser Zeit gearbeitet, hätte sie die erforderlichen Versicherungszeiten erreicht. Es sei sohin nicht von ihr zu vertreten, dass die Bf die Versicherungszeiten noch nicht erreicht hat.

I.3. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. November 2023.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf, eine armenische Staatsangehörige, geboren am x, stellte am 24. Juli 2002 in Österreich einen Antrag auf Internationalen Schutz. Dieses Verfahren wurde rechtskräftig am 17. Mai 2011 beendet. Am 29. August 2012 wurde der Bf erstmals der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“ erteilt, den sie seither durchgängig innehat. Von 15. Jänner 2013 bis 23. März 2013 ging die Bf erstmals einer Erwerbstätigkeit nach, seit 1. Juli 2013 ist sie durchgehend im selben Unternehmen (das zwischenzeitig durch eine andere Firma übernommen wurde) beschäftigt. Die Bf beabsichtigt, auch weiterhin – jedenfalls bis zum Erreichen der Mindestversicherungszeiten für den Pensionsanspruch – in dieser Firma zu arbeiten. Sie verdient rund 1.180 Euro monatlich. Die Bf hat bis dato keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen.
Die Bf hat keine offenen Kredite, für die sie Raten zu begleichen hat. Sie ist Mitkreditnehmerin für einen Kredit, den jedoch ausschließlich ihre erwachsene Tochter begleicht. Die Bf lebt bei ihrer Tochter in deren Eigentumswohnung und hat für keinerlei Kosten für die Unterkunft aufzukommen. Die Tochter der Bf ist

seit mehreren Jahren österreichische Staatsbürgerin und beim Amt der Oö. Landesregierung in der Abteilung Soziales beschäftigt.
Einem Gutachten vom 24. Jänner 2022, dem eine psychologische Untersuchung der Bf im Dezember 2021 zugrunde lag, ist zu entnehmen, dass bei der Bf eine kognitive Störung vorliegt, die im Bereich „leichte Demenz – leichte kognitive Beeinträchtigung“ angesiedelt ist. Ferner wurde eine mittelschwere Depression festgestellt.
Die belangte Behörde ersuchte daraufhin um amtsärztliche Begutachtung der Möglichkeit des Erwerbs ausreichender Deutschkenntnisse durch die Bf, wobei dieser amtsärztlichen Begutachtung das psychologische Gutachten vom 24. Jänner 2022 zugrunde zu legen war.
Bei der daraufhin erfolgten amtsärztlichen Untersuchung vom 21. Juli 2023 wurde festgestellt, dass die Bf an mehreren chronischen Krankheiten leidet, die bereits lange adäquat behandelt werden. Im März 2023 wurde eine weitere schwerwiegende Erkrankung diagnostiziert und eine Therapie begonnen. Laut amtsärztlicher Feststellung ist die Bf in ihrer körperlichen und psychischen Belastbarkeit eingeschränkt und zeitweise auch im Alltag auf Hilfe angewiesen, wobei es sich um einen Dauerzustand handelt, der durch Therapie allenfalls am Fortschreiten gehindert werden kann.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Ausführungen der Bf und ihrer Tochter in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Bf brachte in der Verhandlung eindrücklich zum Ausdruck, dass sie ihrer Erwerbstätigkeit sehr gerne nachgeht – sie pendelt täglich von Linz nach Lenzing und retour, um ihrer Arbeit nachzugehen. Auch, dass sie bereits mehr als zehn Jahre bei der selben Firma beschäftigt ist, obwohl sie mittlerweile nach Linz verzogen ist und ihr Arbeitsweg sich dadurch erheblich verlängert hat, zeigt den Enthusiasmus, mit der die Bf ihrer Arbeit nachgeht. Ebenso eindrücklich brachte die Bf vor, dass sie jedenfalls beabsichtigt, zumindest bis zum Erreichen der erforderlichen Versicherungsmonate dieser Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Bf vermittelte völlig glaubwürdig den Eindruck, dass sie sich nicht auf Sozialleistungen zurückziehen würde, was sich auch in ihrem Sozialversicherungsauszug widerspiegelt. Auch ihre Tochter bestätigte dies mit Nachdruck, indem sie ausführte, sich gegebenenfalls auch finanziell um die Bf zu kümmern und die Inanspruchnahme von Sozialleistungen kategorisch ausschloss.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes – StbG, BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 221/2022, lauten wie folgt:

„Verleihung
§ 10.

(1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn
1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;
2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;
3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;
5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;
7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann und
8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.
(1a) […]
(1b) Nicht zu vertreten hat der Fremde seinen nicht gesicherten Lebensunterhalt insbesondere dann, wenn dieser auf einer Behinderung oder auf einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit beruht, wobei dies durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen ist.
(2) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden nicht verliehen werden, wenn
1. bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 2, 5, 8, 9 und Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, vorliegen; § 53 Abs. 5 FPG gilt;
2. er mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt, insbesondere wegen § 99 Abs. 1 bis 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, wegen § 37 Abs. 3 oder 4 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, § 366 Abs. 1 Z 1 i.V.m. Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, wegen §§ 81 bis 83 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, oder wegen einer schwerwiegenden Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist; § 55 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, gilt;
3. gegen ihn ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist;

4. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
5. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
6. gegen ihn das mit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG einhergehende Einreiseverbot weiterhin aufrecht ist oder gegen ihn in den letzten 18 Monaten eine Ausweisung gemäß § 66 FPG rechtskräftig erlassen wurde oder
7. er ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.
(3) Einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er
1. die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl ihm diese möglich und zumutbar sind oder
2. auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt.
(4) […]
(5) Der Lebensunterhalt (Abs. 1 Z 7) ist dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt von 36 Monaten aus den letzten sechs Jahren vor dem Antragszeitpunkt vom Fremden nachgewiesen werden, wobei jedenfalls die letzten geltend gemachten sechs Monate unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt liegen müssen. Im geltend gemachten Zeitraum müssen die eigenen Einkünfte des Fremden ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, der letzten drei Jahre entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und durch Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. Wird in den letzten geltend gemachten sechs Monaten unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt Kinderbetreuungsgeld gemäß den Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes – KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, bezogen, so gilt in dem Zeitraum in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, der Lebensunterhalt jedenfalls als hinreichend gesichert.
[…]

§ 10a.
(1) Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft ist weiters der Nachweis

1. über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, und
2. von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes.
(2) Ausgenommen von den Nachweisen nach Abs. 1 sind:
1. Fälle der §§ 10 Abs. 4 und 6, 11a Abs. 2, 13, 57, 58c sowie 59;
2. Fremde, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündige Minderjährige sind;
3. Fremden, denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes, insbesondere auch auf Grund von Sprach- oder Hörbehinderungen, die Erbringung der Nachweise nicht möglich ist und dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird.
4. andere, nicht nur allein auf Grund ihres Alters selbst nicht handlungsfähige Fremde.
[...]

§ 12.
(1) Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er
1. nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft (§§ 32 bis 34) oder des Verzichts auf die Staatsbürgerschaft (§ 37) Fremder ist und entweder
[...]
b) seit mindestens 15 Jahren seinen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und seine nachhaltige persönliche und berufliche Integration nachweist;
[...]

§ 20.
(1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist einem Fremden zunächst für den Fall zuzusichern, daß er binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates nachweist, wenn
1. er nicht staatenlos ist;
2. weder § 10 Abs. 6 noch die §§ 16 Abs. 2 oder 17 Abs. 4 Anwendung finden und
3. ihm durch die Zusicherung das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ermöglicht wird oder erleichtert werden könnte.
(2) Die Zusicherung ist zu widerrufen, wenn der Fremde mit Ausnahme von § 10 Abs. 1 Z 7 auch nur eine der für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.
(3) Die Staatsbürgerschaft, deren Verleihung zugesichert wurde, ist zu verleihen, sobald der Fremde
1. aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ausgeschieden ist oder
2. nachweist, daß ihm die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen nicht möglich oder nicht zumutbar waren.
(4) Die Staatsbürgerschaft, deren Verleihung zugesichert wurde, kann verliehen werden, sobald der Fremde glaubhaft macht, daß er für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband Zahlungen zu entrichten gehabt hätte, die für sich allein oder im Hinblick auf den für die gesamte Familie erforderlichen Aufwand zum Anlaß außer Verhältnis gestanden wären.
(5) [...]

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die belangte Behörde kam zum Ergebnis, dass die Bf aufgrund ihres seit 24. Juli 2002 bestehenden durchgehend rechtmäßigen Aufenthalts die Verleihungsvoraussetzung des § 12 Abs 1 Z 1 lit. b StbG erfülle.
Zum Erfordernis der nachhaltigen persönlichen und beruflichen Integration orientiert sich der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur (etwa VwGH 8.6.2020, Ra 2020/01/0055) an der in den Gesetzesmaterialien (RV 1283 BlgNR XX. GP, 8) ausdrücklich so formulierten Ansicht, dieser Nachweis werde „dann als erbracht gelten, wenn der Fremde sowohl beschäftigungsrechtlich (zB Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein) als auch fremdenrechtlich (zB unbefristete weitere Niederlassungsbewilligung) eine bis auf Weiteres gesicherte Position in Österreich hat und er persönlich nachhaltig verankert ist (zB Familie lebt mit dem Fremden in Österreich, Kinder besuchen die Schule usw)“ (vgl etwa VwGH 2006/01/0061, mwN). Bei der Beurteilung der beruflichen Integration kommt es somit maßgeblich auf die beschäftigungsrechtliche Situation des Verleihungswerbers an, wobei bereits die Arbeitserlaubnis den Nachweis einer beschäftigungsrechtlich bis auf Weiteres gesicherten Position erbringt. Auf die Art der beruflichen Tätigkeit kommt es darüber hinaus nicht an, da dem StbG keine Präferenz für eine bestimmte Form der Erwerbstätigkeit entnehmbar ist (vgl etwa VwGH 2005/01/0384, mwN). Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen, dass eine intensive persönliche Verankerung in Österreich eine allfällige weniger stark ausgeprägte Integration in anderen Bereichen - sofern es dessen bedürfen sollte - partiell auszugleichen vermag (vgl auch dazu VwGH 2006/01/0061, mwN). Ob eine „nachhaltige persönliche und berufliche Integration“ vorliegt, ist demnach im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen (vgl VwGH 2006/01/0071, mwN).

Die Bf ist seit 24. Juli 2002 an in Österreich rechtmäßig aufhältig, seit 29. August 2012 ist sie durchgehend im Besitz des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“ und hat seither freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Bf lebt mit ihrer erwachsenen Tochter, die österreichische Staatsbürgerin ist, im gemeinsamen Haushalt, wobei sich die Bindung zu dieser Tochter als besonders intensiv erweist, zumal diese sich erforderlichenfalls auch finanziell um die Bf kümmern würde. Bereits jetzt lebt die Bf in der Wohnung der Tochter mietfrei. Eine nachhaltige persönliche und berufliche Integration der Bf ist iSd zitierten Judikatur sohin wohl zu bejahen.
Die Bf hat daher – vorbehaltlich des Vorliegens sämtlicher weiterer Erteilungsvoraussetzungen – einen Rechtsanspruch auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 12 StbG.

Die belangte Behörde erkannte, dass die Bf aufgrund ihres dauerhaft schlechten Gesundheitszustands vom Nachweis gemäß § 10a Abs 1 ausgenommen ist. Ebenso kam die belangte Behörde zum Ergebnis, dass die Bf aufgrund ihres amtsärztlich festgestellten dauerhaft schlechten Gesundheitszustands gemäß § 10 Abs 1b StbG die Voraussetzung des § 10 Abs 1 Z 7 StbG nicht zu erfüllen habe. Es wurde ihr aber dennoch die Verleihung der Staatsbürgerschaft im Ergebnis aufgrund ihrer Krankengeschichte und der Nichterfüllung der Pensionsversicherungszeiten versagt, da davon auszugehen sei, die Bf werde bei Verleihung der Staatsbürgerschaft Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen.

IV.2. Auch § 12 StbG setzt die Erfüllung des Erfordernisses eines hinreichend gesicherten Lebensunterhalts nach § 10 Abs 1 Z 7 (iVm Abs 5) StbG ausdrücklich voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haben auch Fremde, auf die § 12 StbG anzuwenden ist, keinen Anspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft soll den Abschluss einer (erfolgreichen) Integration des Fremden in Österreich darstellen, zu der nach der Wertung des Gesetzgebers auch gehört, dass der Verleihungswerber sein Fortkommen ohne Unterstützung durch Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaft bestreiten kann (VwGH 20.9.2011, 2009/01/0024).

Abgesehen davon, dass auch im Fall des § 12 StbG die Bestimmung des § 10 Abs 1b StbG Anwendung findet, geht die Bf – trotz ihres amtsärztlich festgestellten dauerhaft schlechten Gesundheitszustands, auf den sie sich jedoch hinsichtlich des Lebensunterhalts nicht einmal berufen hat, und ihres Alters – einer geregelten Erwerbstätigkeit nach, bei der sie rund 1.180 Euro monatlich verdient und vollversichert ist. Die Bf hat auch keinesfalls den Eindruck vermittelt, dass sie – trotz ihres Alters – in absehbarer Zeit ihre Erwerbstätigkeit beenden würde. Vielmehr legte sie glaubwürdig und eindrücklich dar, dass sie zumindest bis zum Erreichen der erforderlichen Versicherungszeiten für den Pensionsanspruch dieser Erwerbstätigkeit weiter nachgehen will und wird. Sowohl aus den Ausführungen der Bf und der Zeugin als auch aus der amtsärztlichen Begutachtung ergibt sich ferner, dass der gesundheitliche Zustand der Bf bereits seit Langem besteht und sich die Bf in adäquater Behandlung befindet. Die Bf geht sohin bereits seit langem mit ihren gesundheitlichen Einschränkungen dieser Tätigkeit nach, weshalb nicht ersichtlich ist, dass sie diese mit Verleihung der Staatsbürgerschaft plötzlich beenden sollte. Insbesondere ist dies mit dem in der Verhandlung deutlich zum Ausdruck gebrachten Willen weiterzuarbeiten bzw dem glaubwürdig aufgezeigten kategorischen Ausschluss, Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen, keinesfalls in Einklang zu bringen.

Auch die von der belangten Behörde herangezogene Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist nicht geeignet, die Begründung des angefochtenen Bescheids zu stützen. Der Verfassungsgerichtshof beurteilte in seinem Beschluss

vom 26. Juni 2019, E89/2019, eine Konstellation, in der die Erwerbstätigkeit eines Fremden zur Sicherung seiner Selbsterhaltungsfähigkeit altersbedingt nicht mehr erwartet werden konnte. Im Gegensatz dazu ist im ggst Fall von der (weiteren) Erwerbstätigkeit und der damit einhergehende Selbsterhaltungsfähigkeit der Bf trotz ihres Alters aber geradezu auszugehen.
Überdies hielt der Verfassungsgerichtshof in dieser Entscheidung auch fest, dass bei der von ihm zu beurteilenden Konstellation ggf auch zu prüfen ist, ob dem Fremden eine Vorsorge aus den in § 10 Abs 1 Z 7 iVm Abs 1b StbG genannten Gründen nicht möglich war. Auch dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshof vom 19. August 2019, Ra 2019/01/0240, ist zu entnehmen, dass lediglich für den Fall, dass ein Fremder sich ausschließlich auf sein fortgeschrittenes Alter beruft, nicht aber auf eine Behinderung oder dauerhafte schwerwiegende Krankheit iSd § 10 Abs 1b StbG, keine berücksichtigungswürdige Situation iSd § 10 Abs 1b StbG vorliegt. Im angefochtenen Bescheid hielt die belangte Behörde aber gerade fest, dass sich die Bf in einem dauerhaft schlechten Gesundheitszustand befinde, weshalb nach § 10 Abs 1b StbG ihr „gesicherter Lebensunterhalt nicht zu werten“ sei (obwohl sich die Bf selbst nicht einmal auf diesen Ausnahmetatbestand berufen hat und auch die belangte Behörde die amtsärztliche Untersuchung nicht dahingehend – sondern bloß den Spracherwerb betreffend – angeordnet hat).

Da sich die Bf aber hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts auf keinen Ausnahmetatbestand beruft, sondern gerade im Gegenteil davon ausgegangen werden muss, dass sie trotz ihres Alters und ihres Gesundheitszustands weiterhin – zumindest bis zum Erreichen der erforderlichen Versicherungsdauer für den Pensionsanspruch – erwerbstätig sein wird, kann der von der belangten Behörde angenommene Versagungsgrund nicht erkannt werden.

IV.3.1. Gemäß § 28 Abs 3 VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Abgesehen davon, dass jene Unterlagen, anhand deren die Verleihungsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs 1 Z 2 bis 8 und Abs 2 StbG von der belangten Behörde geprüft wurden, zum Großteil aus der ersten Hälfte des Jahres 2022 stammen und daher aktuell nur mehr bedingt aussagekräftig sind (vgl etwa § 10 Abs 5 StbG), darf gemäß § 10 Abs 3 StbG einem Fremden, der eine fremde

Staatsangehörigkeit besitzt, die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterlässt, obwohl ihm diese möglich und zumutbar sind oder auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt.

Mit den Tatbestandsvoraussetzungen des § 10 Abs 3 StbG hat sich die belangte Behörde bislang nicht befasst.
Gemäß § 10 Abs 3 StbG ist das vorherige Ausscheiden aus dem Staatsverband jedoch nicht zwingende Voraussetzung der Verleihung. Es hängt von der Rechtslage im Herkunftsstaat ab, ob der Antragsteller seine Staatsbürgerschaft bei Annahme einer anderen Staatsbürgerschaft automatisch verliert oder ob er eigens um die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband ansuchen muss (*Plunger/Esztegar/Eberwein*, StbG Kommentar, § 10 Rz 31).

Verschiedene ausländische Rechtsordnungen lassen zur Vermeidung von Staatenlosigkeit ein Ausscheiden aus ihrem Staatsverband zunächst nicht zu, verlangen dafür aber nicht erst den Erwerb der anderen Staatsbürgerschaft, sondern begnügen sich mit deren Zusicherung. Um auch in solchen Fällen ein Ausscheiden zu ermöglichen, sieht das StbG in § 20 das Institut der Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft vor. Ausgehend von diesem Zweck kommt ein Zusicherungsbescheid aber nur dann in Betracht, wenn eine zunächst nicht (oder nur bedingt) mögliche oder nicht zumutbare Aufgabe der fremden Staatsangehörigkeit durch eben diesen Zusicherungsbescheid möglich und zumutbar gemacht wird bzw erleichtert werden könnte. Steht das Gegenteil von vornherein fest, wäre ein Zusicherungsbescheid hingegen rechtswidrig und hätte die Staatsbürgerschaftsbehörde sofort einen Verleihungsbescheid zu erlassen. Stellt sich die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit aber erst später heraus, so greift § 20 Abs 3 Z 2 StbG, wonach die Staatsbürgerschaft, deren Verleihung zugesichert wurde, zu verleihen ist, sobald der Fremde nachweist, dass ihm die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen nicht möglich oder nicht zumutbar waren. § 20 Abs 3 Z 2 StbG erfordert vor Erlassung eines Zusicherungsbescheides Ermittlungen dahingehend, ob die Erlassung eines solchen Bescheides ein Ausscheiden aus dem fremden Staatsverband möglich und zumutbar macht bzw erleichtern könnte (vgl VwGH 3.5.2000, 99/01/0414).

IV.3.2. Die Zurückverweisung der Beschwerdesache an die zuständige Behörde liegt einerseits darin begründet, dass aufgrund der Ermittlungsergebnisse der belangten Behörde zu den Verleihungsvoraussetzungen anhand von Unterlagen, die großteils deutlich älter als ein Jahr sind, keine Beurteilung erfolgen kann, ob die Bf – abgesehen von § 10 Abs 3 StbG – sämtliche Voraussetzungen für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft erfüllt.

Andererseits ist hinsichtlich der Voraussetzung des § 10 Abs 3 StbG zunächst zu prüfen, ob Armenien die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft voraussetzt, um die Bf aus der armenischen zu entlassen oder ob eine Zusicherung der Verleihung erforderlich ist, bzw ob eine Entlassung aus dem armenischen Staatsverband ohne Zusicherung und ohne Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vorgesehen ist. Davon hängt ab, ob die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an die Bf unmittelbar (ggf unter Bedachtnahme auf § 34 StbG für den Fall, dass Armenien die Bf aus seinem Staatsverband ohne vorangegangene Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht entlassen würde) mit Bescheid zu erfolgen hat oder ob die Erlassung eines Zusicherungsbescheids erforderlich ist.

Im gegenständlichen Fall ist für das Landesverwaltungsgericht OÖ einerseits nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der Verleihungsvoraussetzungen eine Kostenersparnis bewirken könnte. Es ist auch – insbesondere aufgrund der dokumentierten mehrfachen persönlichen Kontaktaufnahmen der belangten Behörde mit der Bf – davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren zu einem früheren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht OÖ ein von ihm geführtes abschließen könnte.
Andererseits käme dem Landesverwaltungsgericht OÖ für den Fall, dass das Ermittlungsverfahren das Erfordernis der Erlassung eines Zusicherungsbescheids ergeben sollte, keine Zuständigkeit zur Erlassung eines derartigen Bescheids zu. Sache des ggst Verfahrens ist ausschließlich die Beschwerde gegen die Abweisung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, ein darüber hinausgehendes Verfahren betreffend die Erlassung eines Zusicherungsbescheids würde – ungeachtet der Frage der dafür erforderlichen Kompetenz – jedenfalls die Sache des ggst Verfahrens überschreiten.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ verweist die Sache daher gemäß § 28 Abs 3 S 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

V. In Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im

Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter